

Satzung

Reit- und Fahrverein Lahr-Reichenbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Lahr-Reichenbach e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Lahr-Reichenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter Nr. VR 390513 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

1. Die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports als Leistungs- und Breitensport durch regelmäßige Erteilung von Reit- und Fahrunterricht, insbesondere reit- und fahrsportliche Ausbildung der Jugend, Förderung des Freizeitreitens, des Voltigiersports sowie des therapeutischen Reitens, Ausrichtung und Teilnahme von reit- und fahrsportlichen Veranstaltungen, die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und dem Umgang mit den Pferden sowie die Förderung der Geselligkeit und Kameradschaft.
2. Zur Durchführung der genannten Aufgaben werden reit- und fahrsportliche Anlagen geschaffen und unterhalten. Dadurch verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins, es sei denn, die Zuwendungen werden durch Verträge anders geregelt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Ortenauer Reiterrings, des Pferdesportverbandes Südbaden und dadurch Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sowie Mitglied des Südbadischen Sportbundes in Freiburg. Er schließt sich den Satzungsbedingungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 5 Rechtsordnung

1. Mitglieder, die bereits einem anderen Reitverein angehören, haben sich bei der Aufnahme zu entscheiden, welchem Verein sie als Stammmitglied angehören.
2. Der Verein übernimmt die in der LPO, Abschnitt C, geregelten Möglichkeiten einer Ordnungsmaßnahme gegenüber seinen Mitgliedern, insbesondere im Hinblick auf das Tierschutzgesetz.

§ 6 Mitglieder

1. Jede natürliche Person kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand die Mitgliedschaft erwerben; bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Bestätigung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand dem Antrag nicht innerhalb von 3 Monaten widerspricht.
2. Es gibt aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
3. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss (§ 9)

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15. November des Geschäftsjahres schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären.

§ 8 Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach einem Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen:

1. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Zwecke des Vereins;
2. bei vereinsschädigendem Verhalten;
3. wenn der fällige Mitgliedsbeitrag, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht innerhalb von drei Monaten nach dessen Fälligkeit entrichtet wurde.

Beim Austritt und Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch auf Betragsrückerstattung und Abgeltung bisher erbrachter freiwilliger Leistungen.

Vor Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben.

§ 10 Beiträge

1. Die Jahresbeiträge sowie die Reitanlagennutzungsgebühr werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes festgelegt.
2. Die Jahresbeiträge sind bis zum 30. Juni jeden Jahres zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Umlagen können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

§ 11 Arbeitsstunden

Jedes Mitglied, welches die Reitanlage des Reit- und Fahrvereins Lahr-Reichenbach e.V. nutzt, muss im Jahr 30 Pflicht-Arbeitsstunden leisten. Die Stunden können bei Veranstaltungen, Turnieren usw. geleistet werden. Für nichtgeleistete Stunden muss ein vom Gesamtvorstand festgelegter Betrag an den Verein entrichtet werden.

Jugendliche bis 18 Jahre und Senioren ab 60 Jahren müssen 15 Pflicht-Arbeitsstunden leisten.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung ihres Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Nichtmitglieder sind nicht versichert. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten. Bei Benutzung der Reitanlage durch Kinder oder Jugendliche obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

§ 13 Organe

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Vorstand nach § 26 BGB

§ 14 Mitgliederversammlung

In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten. Sie wird wie jede andere Mitgliederversammlung zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des vergangenen Jahres und anschließender Genehmigung
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Neuwahl des Gesamtvorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Außer der Jahreshauptversammlung können Mitgliederversammlungen einberufen werden:

1. auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
2. auf Beschluss des Gesamtvorstandes

Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Bei Jahreshauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines, hier sind $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die Abstimmung erfolgt i.d.R. offen durch Handzeichen.

Auf Antrag von einem Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

Einer der beiden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes leiten die Mitgliederversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
Schriftführer/in
Kassenwart/in
Jugendwart/in
bis zu acht Beisitzern/Beisitzerinn
sowie dem/der Ehrevorsitzenden
Der/die Ehrevorsitzende ist beratendes Mitglied des Gesamtvorstandes.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bestellt der Gesamtvorstand einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer.
3. Der Gesamtvorstand ist für alle Personalfragen zuständig.
4. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:
Geschäftsführung und Finanzen, Sport- und Übungsbetrieb, Freizeitreten, Breitensport, Voltigieren, Reitanlagen, Hindernisbau und sonstige Einrichtungen.
5. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von einem der beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Kopie zur Kenntnis zu geben.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.

§ 16 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.
Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
2. Alle Vereinsordnungen sowie deren Änderungen und eventuellen Aufhebungen müssen den Mitgliedern durch Aushang an der Informationstafel in der Reithalle bekannt gemacht werden.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 18 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelzuwendungen zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 19 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf der Vorgabe dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regeln dieser Satzung.
3. Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
Der/die Jugendwart/in ist nach außen hin nur in Verbindung mit einem der beiden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 20 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die beiden Vorsitzenden als Liquidatoren bestellt. Das reine Vereinsvermögen, nach Abzug der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, fällt einer anderen gemeinnützigen Organisation zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 21 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser rechtsverbindlichen Satzung tritt am 05.04.2019 in Kraft.
Gleichzeitig ist die bisherige Satzung vom 26.02.2016 außer Kraft.

Lahr-Reichenbach, den 05.04.2019